

**Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg
zur Änderung der Meldeordnung
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund von §§ 2, 3, 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze vom 30. April 2024 (GBl. BW v. 6. Mai 2024, S. 1) hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 22. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2021 (ÄBW 2021, S. 606), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jedes Kammermitglied, das im Land seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der für den Ort seiner beruflichen Tätigkeit zuständigen Bezirksärztekammer unter Angabe seiner Personalien, des Ortes und der Art seiner Beschäftigung sowie unter Angabe seiner Wohnanschrift und seiner E-Mail-Adresse schriftlich anzumelden. Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf nicht ausübt, aber im Land seinen Wohnsitz hat, ist ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Wohnsitznahme bei der für den Wohnort zuständigen Bezirksärztekammer unter Angabe seiner Personalien, seiner Wohnanschrift und seiner E-Mail-Adresse schriftlich anzumelden.“

Hat die Landesärztekammer für die Anmeldung nach den Sätzen 1 und 2 einen Vordruck (Meldebogen) eingeführt, so ist dieser zu verwenden.

2.) In § 3 Absatz 1 wird der Buchstabe k) angefügt:

„k) die Änderung der E-Mail-Adresse.“

3.) In § 6a Absatz 1 wird ein weiterer Spiegelstrich angefügt:

„- E-Mail-Adresse.“

§ 2

Erlaubnis zur Neufassung

Präsident/-in und Schriftführer/-in können den Wortlaut dieser Satzung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Meldeordnung wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 25. November 2025, Az.: 36-5415.2-006/1, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Dezember 2025

Dr. med. Wolfgang Miller
Präsident

Dr. med. Robin T. Maitra, MPH
Schriftführer